

Information zum Betrieb Ihrer Einrichtung und Tätigkeit nach Hygieneverordnung NRW

Sie sind Betreiber/in einer Einrichtung, die der Überwachungstätigkeit durch die untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) nach § 6 Abs. 1 der Hygieneverordnung NRW unterliegt.

Die Tätigkeit die Sie ausüben, fällt unter den § 1 im Sinne dieser Verordnung.

Zielgruppe und Ziel der Verordnung

Die Hygiene-Verordnung betrifft alle Personen, die bei der Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit Geräte, Werkzeuge oder Gegenstände (im Folgenden als Instrumente bezeichnet) anwenden, die bestimmungsgemäß die Haut oder Schleimhaut ihrer Kundinnen und Kunden verletzen oder die unbeabsichtigt Verletzungen verursachen können. Die Verordnung umfasst insbesondere Tätigkeiten im Bereich der Kosmetik (z. B. Permanent Make-up), Maniküre, der kosmetischen Fußpflege (Pediküre), des Rasierens, Frasierens, Tätowierens, Piercens und Ohrlochstechens oder vergleichbare Tätigkeiten.

Der Geltungsbereich nach § 1 der Verordnung bezieht sich explizit **nicht** auf medizinische Fußpflegerinnen/Podologinnen und medizinische Fußpfleger/Podologen (nach dem Podologengesetz vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist) und jegliche Einrichtungen, deren Tätigkeit die Heilung von Krankheiten und die medizinisch-helfende Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten umfasst. Die Berufspflichten im Rahmen der Ausübung der Heilkunde bleiben von dieser Verordnung ausgenommen, da sie gesondert geregelt sind.

Die Hygieneverordnung NRW wurde zum 30.04.2024 novelliert. Die Änderungen sind am 15.05.2024 in Kraft getreten.

Daraus ergeben sich für Sie bestimmte Betreiberpflichten. Diese Pflichten sind im § 2 Hygieneverordnung NRW aufgeführt.

Betreiber, die Tätigkeiten nach § 1 dieser Verordnung berufs- oder gewerbsmäßig ausüben, haben nach § 15 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) die Aufnahme und die Beendigung des Betriebes der unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) anzuzeigen, in deren Bezirk sich die Einrichtung befindet. Sollte die Anmeldung des Betriebes beim zuständigen Gesundheitsamt noch nicht vorliegen, ist dies formlos zeitnah nachzuholen.

Die Hygieneverordnung können Sie unter dem folgenden Link einsehen:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000755

Zu dem Gesetzestext hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW auch eine Broschüre entwickelt. Diese Broschüre enthält Erklärungen, welche Anforderungen durch Sie erfüllt werden müssen. Die Broschüre steht zum Download unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://broschuerenservice.mags.nrw/mags/shop/Hygiene-Verordnung>

Eine der wesentlichen Betreiberpflichten ist es, einen an den Betrieb angepassten **Hygieneplan** zu erstellen (s. § 2 Abs. 6).

Eine wichtige Neuerung der Hygieneverordnung NRW ist zudem die **Anzeigepflicht der Tätigkeit** dem Gesundheitsamt gegenüber.

Daher sind Sie nicht nur verpflichtet, ihr Gewerbe bei dem zuständigen Ordnungsamt der Stadt / Gemeinde, an-, um- oder abzumelden, sondern auch dem Gesundheitsamt die Tätigkeit anzuzeigen.

Zu diesem Zweck haben wir für Sie folgende Mailadresse eingerichtet, an die Sie die Anzeige mit Firmenbezeichnung, Inhaber/in, Anschrift, Rufnummer, Tätigkeit sowie Tätigkeitsbeginn bitte schicken:

Hygiene@kreis-paderborn.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter der Rufnummer 05251/308-5390 zur Verfügung oder richten Sie ihre Anfrage schriftlich per Mail an **Hygiene@kreis-paderborn.de**.

Ihr Gesundheitsamt
Abteilung Hygiene